

§ 1 PhVO 2013 Geltungsbereich

PhVO 2013 - Pharmakovigilanz-Verordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Diese Verordnung findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung auf

1. in Verkehr gebrachte Arzneimittel,
2. zugelassene Arzneispezialitäten,
3. registrierte traditionelle pflanzliche Arzneispezialitäten,
4. registrierte apothekeneigene Arzneispezialitäten und
5. deren Bestandteile.

In Kraft seit 29.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at